

pigkeit und unordentliches Wesen beynt
Jagen verstaten/und was der Excesse mehr
seyn mögen.

6. Regal.

Von dem Forst-Bann oder Wald-Nutzung.

I. Von diesem Regal ins gemein.

Der Forst-Bann und die Wald-Nutzung pfleget
in vielen Landen eine von denen ansehnlichsten
Einkunfften der Fürstlichen Cammer zu seyn / und
hat der Landes-Herr / und dessen Cammer-Näthe /
zu Erhaltung un̄ Behauptung derselben nicht wenig
Mühe/Auffsicht und Arbeit/anzuwenden/in dem sie
weitläufftig ist/und in vielen Stücken bestehet:Nun
ist zwar der Besiz und Genoz eines Waldes an sich
selbst kein Fürstlich Regal / in dem gar viel Privat-
Leute ihre eigene Hölzer mit völligem Nutzen haben/
sondern es bestehet die Herrligkeit und regalischer
Vorzug des Landes-Herrn / den er vor andern sei-
nen Ständen und Unterthanen hat / sonderlich in
dem Forst-Bann / oder dem Recht / gewisse
Wald-Ordnungen auffzurichten / und daran
die Unterthanen mit dem Gebrauch ihrer Hölzer zu
verbinden / wie auch in der Glöffe und anderer
sonderbahren Gerechtigkeit.

Doch wollen wir zu förderst von den Wäldern
und Forsten / auff wie vielerley Weise / und
mit was Ordnung / dieselbe fürnemlich ge-
nützet werden/ und so dann auch / was die
gemeine Wald-Ordnungen hauptsäch-
lich